# ANTRAG

*Gremium:* *Mitgliederversammlung*

*Beschlussdatum:* *16.05.2026*

*Tagesordnungspunkt:* *13.1. Anträge zu den Rechtsnormen*

## SA1NEU: Statutenänderungen

### Antragstext

§ 4 Abs. 2:
Von: Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur Landesschülerinnenvertretung.

Zu: Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur den verschiedenen Schülerinnenvertretung.

Änderung von §5:

Von: § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen werden, die derzeit eine österreichische Schule besuchen oder eine Lehre in

Österreich absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder Lehre absolviert haben, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen im Widerspruch stehenden Organisation sind und das Grundsatzprogramm, das Leitbild und die Statuten der JUNOS Schüler:innen anerkennen.

(3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung zu den JUNOS Schüler:innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist, verliehen werden. Ehrenmitglieder können mit Ausnahme der Rechnungsprüferinnen, oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.

(3) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen werden. Fördermitglieder haben individuelle Fördermitgliedsbeiträge zu entrichten, welche mindestens einen Euro im Monat betragen müssen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen muss.

(5) Die Aufnahme in JUNOS Schüler:innen erfolgt über ein schriftliches bzw. digitales Formular durch den Bundesvorstand.

(6) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder der Bundesorganisation.

Zu: § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen werden, die derzeit eine Schule besuchen oder eine Lehre absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder Lehre absolviert haben, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen im Widerspruch stehenden Organisation sind und das Grundsatzprogramm, das Leitbild und die Statuten der JUNOS Schüler:innen anerkennen.

(3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung zu den JUNOS Schüler:innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die

Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist, verliehen werden. Ehrenmitglieder können mit Ausnahme der Rechnungsprüferinnen, dem Schiedsgericht oder der Vertrauensstelle keine Organfunktion übernehmen.

(4) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen werden. Fördermitglieder haben individuelle Fördermitgliedsbeiträge zu entrichten, welche mindestens einen Euro im Monat betragen müssen.

(5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen muss.

(6) Die Aufnahme in JUNOS Schüler:innen erfolgt über ein schriftliches bzw. digitales Formular durch den Bundesvorstand.

(7) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder der Bundesorganisation.

§6 Abs 2
Von:
Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler:innen haben bei der Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den Landesschüler:innenvertretungen sowie zur Wahl der Rechnungsprüferinnen, des Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

Zu:
Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler:innen haben bei der Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den Landes- und

Zentrallehranstaltenschüler:innenvertretungen sowie zur Wahl der Rechnungsprüferinnen, des Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

Änderung von §7

Von: § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer persönlichen Anhörung einzuladen. Des weiteren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Sollte das Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

(2) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen stehen.

(3) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs. Diese Frist wird ausgenommen, wenn ein Mitglied bereits in laufender Periode dem Bundesvorstand angehört. In diesem Fall verbleibt die jeweilige Person bis zum Ende ihrer Funktionsperiode und nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands weiterhin im Amt.

Zu:

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Disziplinarverfahren

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs. Diese Frist wird ausgenommen, wenn ein Mitglied bereits in laufender Periode dem Bundesvorstand angehört. In diesem Fall endet die ordentliche Mitgliedschaft am Ende der Funktionsperiode.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft wie auch die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von glaubhaften Disziplinargründen mit einfacher Mehrheit die Einführung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied einleiten.

(4) Disziplinargründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige Handlungsweisen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen stehen oder für das Vereinsleben klar störend sind.

(5) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen stehen.

(6) Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist das betroffene Mitglied unmittelbar über dies vom Bundesvorstand schriftlich zu informieren. Ab diesem Zeitpunkt hat das Mitglied sieben Tage Zeit, um eine persönliche Anhörung beim Bundesvorstand innerhalb von vierzehn Tagen ab Aussendung des Schreibens zu verlangen. Diese Anhörung hat in Person oder digital stattzufinden. Das Mitglied hat innerhalb dieser vierzehntägigen Frist die Möglichkeit, die Disziplinargründe zu widerlegen. Das vom Bundesvorstand ausgesendete Schreiben hat außerdem die Begründung für das Einleiten des Verfahrens zu enthalten.

(7) Nach verstreichen der vierzehntägigen Frist hat der Bundesvorstand über einen der folgenden Ausgänge des Disziplinarverfahrens zu entscheiden.

a. Ruhen der Mitgliederrechte und etwaiger Vereinsfunktionen,
b. Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen von Ausschlussgründen
c. Aufhebung des Disziplinarverfahrens bei erfolgreicher Widerlegung der Vorwürfe

Sollte das Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des Bundesvorstands sein, hat es in keiner diesbezüglichen Abstimmung ein Stimmrecht.

(8) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu widerlegen, so hat der Bundesvorstand die verhängten Konsequenzen auf Wunsch des betroffenen Mitglieds rückwirkend aufzuheben.

Änderung des §10 Abs. 9.:

Von: (9) Die Mitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn zumindest 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann aufgrund dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist der Bundeskongress für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Nach Ablauf dieser Stunde ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zumindest 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist vom Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen.

Zu: (9) Die Mitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn zumindest 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann aufgrund dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist die Mitgliederversammlung für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Nach Ablauf dieser Stunde ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zumindest 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist vom Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen.

Änderung des §10 Abs. 10.:

Von: (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl der:

a. Mitglieder des Bundesvorstands;
b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
c. Rechnungsprüferinnen;
d. Mitglieder der Vertrauensstelle.

2. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler:innen (Grundsatzprogramm und Leitbild);
b. Statutenänderungen.

3. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;
b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

c. Abberufung der Rechnungsprüferinnen;
d. Entlastung des Bundesvorstandes;
e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

Zu: (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl der:

a. Mitglieder des Bundesvorstands;
b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
c. Rechnungsprüferinnen;
d. Mitglieder der Vertrauensstelle.

2. Beschlussfassung mit 4/5 Mehrheit über:

a. Statutenänderungen betreffend der Auflösung des Vereins
b. Auflösung des Vereins gemäß §21 dieses Statuts

3. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler:innen (Grundsatzprogramm und Leitbild);
b. Statutenänderungen.

4. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;
b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
c. Abberufung der Rechnungsprüferinnen;
d. Entlastung des Bundesvorstandes;
e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand;
f. Inhaltliche Anträge

§ 15 Titel und Abs. 1
Von:
§15 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV - Landesschülerinnenvertretungen

1. Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS, BMHS, BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle Mitglieder der JUNOS Schüler:innen, sowie alle österreichischen

Schülerinnen, sind berechtigt in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie passives Wahlrecht bei der LSV – Wahl haben.

Zu:
§15 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV – Landes- und ZSV-Zentrallehranstaltenschülerinnenvertretungen

1. Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS, BMHS, BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle Mitglieder der JUNOS Schüler:innen, sowie alle österreichischen Schülerinnen, sind berechtigt in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie passives Wahlrecht bei der LSV – Wahl haben. Selbiges ist auf Bundesebene für die Wahlvorschläge für die ZLA-Bereiche (TGlA, LFLA) durchzuführen.

Änderung des §20:

Von: §20 Statutenänderung

Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu: §20 Statutenänderung

Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Statutenänderungen bezüglich der Auflösung des Vereins sind 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.